



Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

- a. Der Verband führt den Namen Schaustellerverband e.V. Kassel-Göttingen.
- b. Der Verband hat seinen Sitz in Kassel und ist dem DSB angeschlossen.
- c. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.
- d. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 847 eingetragen.

§2 Zweck der Vereinigung

- a. Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes.
- b. Die Behörden sowie Personen und Vereine, die Volksfeste veranstalten, die das Schaustellergewerbe betreffen, zu beraten.
- c. Unlauteren Wettbewerb jeder Art auszuschalten, insbesondere Auswüchse in der geschäftlichen Werbung sowie alle gegen gute kaufmännische Sitte und Anstand verstoßende Geschäftsmethoden zu bekämpfen.
- d. Der Verband ist überparteilich.
- e. Der Verband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§4 Mitgliedschaft

- a. Der Verband besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern, die dem DSB als Einzelmitglied angehören.
 2. passiven Mitgliedern (Fördermitglieder).
 3. Ehrenmitgliedern.
- b. aktives Mitglied kann nur werden, wer den Beruf ausübt.
- c. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.
- d. Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§5 Aufnahme

- a. Die Bewerbung um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der vom Verband verlangten beruflichen Auskünfte, einzureichen.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- c. Wird die Aufnahme in den Verband vom Vorstand abgelehnt, so kann der Bewerber gegen diesen Beschluss Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheiden die Mitglieder in der nächsten Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband zu unterstützen und durch Mitarbeit die Durchführung der Verbandsaufgaben zu erleichtern.
- e. Die Aufnahmegebühr besteht aus einem Jahresbeitrag.
- f. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, sowie der schriftlichen Anerkennung der Satzungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Höhe des Beitrages wird in der Generalversammlung bzw. in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- b. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c. Ehrenmitglieder können auf Wunsch weiterhin dem DSB angehören.
- d. Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres müssen spätestens am ersten Oktober beim Verband eingegangen sein.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht die Bestrebungen des Verbandes zu fördern und die Satzungen genau zu befolgen.



§8 Rechte der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht die Unterstützung des Verbandes in allen Berufsangelegenheiten, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen, in Anspruch zu nehmen.
- b. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

§9 Folgen der Nichtbezahlung der Beiträge

Die Nichtbeachtung der Beitragsleistung zieht ohne Bekanntmachung das Ruhen der Mitgliedschaft nach sich. Nach Zahlung der rückständigen Beiträge hat das betreffende Mitglied ohne weiteres die Mitgliedsrechte wieder.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Todesfall.
 - b. Durch freiwilligen Austritt nach vorausgegangener eingeschriebener Kündigung zum Jahresende.
 - c. Durch rechtskräftige Schließung des Gewerbebetriebes.
- b. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn:
 - a. Ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzungen schuldig macht, oder dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt.
 - b. Ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - c. Ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.
 - d. Ein Mitglied seine Aufnahme in den Verband unter unwahren Angaben erwirkt hat.
- c. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.



§11 Der Vorstand

- a. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassierer
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - den 6 Fachberatern für:
Verkaufsgeschäfte, Fahrgeschäfte, Spielgeschäfte, Schießgeschäfte, Imbissgeschäfte und Zelte, Schau- und Belustigungsgeschäfte.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch eine andere Person vertreten lassen.
- c. Der Gesamtvorstand hat folgende Funktionen:
 1. Die Versammlung durch den 1. im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen zu lassen.
 2. Die Beschlüsse der Versammlung durchzuführen.
 3. Alle Verbandsangelegenheiten, soweit deren Entscheidung nicht der Versammlung vorbehalten ist, zu erledigen.
 4. Zu allen Kassenangelegenheiten, die eine Summe von 2.000,- € überschreiten, ist der 1. Kassierer hinzuzuziehen. Das zur Verfügung stehende Verbandsvermögen ist zinsgünstig anzulegen.
 5. Über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- d. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
- e. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Alle Verträge die im Zusammenhang mit dem Schaustellerverband e.V. Kassel-Göttingen geschlossen werden, haben nur Rechtskraft, wenn sie vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben sind.

§12 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes oder gewählte Kommissionen des Verbandes sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren, und sich der Bekanntgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten.



§13 Mitgliederversammlungen

- a. Dieselben unterscheiden sich in:
- 1) Generalversammlung
 - 2) Jahreshauptversammlung
 - 3) ordentliche Mitgliederversammlung
 - 4) außerordentliche Mitgliederversammlung

zu 1) Der Generalversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Gesamtvorstandes nach § 11 der Satzungen, die Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des schriftlichen Geschäfts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt nach der, diesen Satzungen anliegenden, Wahlordnung, zu 2) Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes, des schriftlichen Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren.

zu 1 und 2) Es findet in jedem Jahr, in der letzten Januarwoche, eine Jahreshauptversammlung, jedoch jedes zweite Jahr in Form einer Generalversammlung, statt. Sowohl in der Generalversammlung als auch in der Jahreshauptversammlung muss als erstes ein Tagungsleiter gewählt werden.

zu 3) Es müssen jährlich mindestens 3 Mitgliederversammlungen durchgeführt werden,

zu 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig befindet oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

zu 1 bis 4) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, zur Generalversammlung, Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu den übrigen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Satzungsänderungen können nur in der General-, Jahreshaupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es ist ein Beschlussbuch zu führen.

§14 Vorstandssitzungen

Jährlich müssen mindestens 6 Vorstandssitzungen durchgeführt werden, auf denen insbesondere die Grundlagen der vom Verband auszurichtenden Veranstaltungen erarbeitet werden sollen.



§15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Stimmen der Mitglieder erfolgen. Ist ein Stimmberechtigter verhindert zu erscheinen, kann er seine Stimme durch einen eingeschriebenen Brief übermitteln. Die betreffenden Erklärungen sind in der Versammlung zu verlesen und zählen als abgegebene Stimmen. über das Verbandsvermögen bestimmt diese außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§16 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Geschäfts- und die Wahlordnung sind Bestandteil der Satzungen.